

# Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I. Nr. 11.

17. März 1866.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über das Ergebnis der Volks-  
abstimmung betreffend die Bundesrevision.

(Vom 20. Februar 1866.)

---

Lit.!

Auf den Wunsch des verehrlichen Präsidiums, daß der Beschlußes-  
entwurf des Bundesrathes \*), betreffend die Revision der Bundesverfas-  
sung, bereits heute behandelt werden möchte, ist die Kommission gestern  
Abends zusammengetreten. Sie konnte sich nicht veranlaßt finden, das vor-  
liegende weitſchichtige Aktenmaterial nochmals einläßlich zu durchgehen, um die  
arithmetische Richtigkeit der vom Bundesrathe zusammengestellten Tabelle  
über das Ergebnis der Volksabstimmung zu konstatiren. Diese zeitraubende  
Arbeit vorzunehmen, erschien der Kommission um so unnöthiger, als die  
ſämmtlichen von den Kantonsregierungen eingefandten Abstimmungstabelle-  
n durch das eidg. statistische Bureau genau geprüft und verifizirt  
worden sind. Dagegen hat die Kommission nicht unterlassen, von der Art  
und Weise, wie die Standesvoten der einzelnen Kantone dem Bundes-  
rathe abgegeben worden sind, sorgfältige Einsicht zu nehmen, und hierauf  
gestützt, giebt sie sich nunmehr die Ehre, Ihnen einstimmig die Annahme  
des Beschlußesentwurfes mit einer unwesentlichen Modifikation zu bean-  
tragen.

Durch das Bundesgesetz vom 19. November v. J. ist bekanntlich  
festgestellt worden, daß die Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen

---

\*) Siehe Bundesblatt von 1866, Bd. I, S. 117—127.

der Bundesverfassung, welche die Bundesversammlung beschlossen hatte, in neun getrennten Abstimmungen dem Volke und den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung sollten vorgelegt werden. Das Verfahren bei der Abstimmung des Schweizervolkes wurde durch das Gesetz geregelt und der Bundesrath hat dieselbe, kraft der ihm hiefür ertheilten Vollmacht, auf den 14. Januar 1866 angeordnet. Die eidgenössische Volksabstimmung ging überall in bester Ordnung vor sich, und es betheiligten sich an ihr mehr als 300,000 schweizerische Aktivbürger. Das Gesamtergebniß besteht darin, daß von den neun Revisionspunkten sieben verworfen und bloß zwei angenommen worden sind, nämlich der erste, betreffend Maß und Gewicht, mit der geringen Mehrheit von 159,202 gegen 156,396 Stimmen, und der zweite, betreffend Gleichstellung der Schweizer und Naturalisirten in Bezug auf Niederlassung, Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren, mit der ansehnlichen Mehrheit von 170,032 gegen 149,401 Stimmen. Es kann natürlich nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, den verschiedenartigen Ursachen nachzuspüren, welche in ihrem Zusammenwirken das Ergebnis der Abstimmung herbeigeführt haben; wir haben nur Art zu nehmen von dem ausgesprochenen Volkswillen, wie er in lehrreichen und inhaltschweren Zahlenreihen uns vorliegt.

Was sodann die Abstimmung der Kantone betrifft, so hat bekanntlich das Bundesgesetz vom 19. November 1865 es den Kantonen freigestellt, entweder ihr Ständesvotum durch ihre verfassungsmäßigen Organe abzugeben, oder das Ergebnis der eidg. Volksabstimmung im Kanton auch als Ständesvotum gelten zu lassen. Die meisten Kantone haben sich in letzterm Sinne entschieden, wobei wir bemerken, daß die dahierigen Beschlüsse allenthalben von den Großen Räten (beziehungsweise in Glarus vom dreifachen Landrathe) gefaßt worden sind; mit Ausnahme von Graubünden, wo die Ständekommission sich dafür kompetent erachtete. In dem Berichte des Bundesrathes ist jedoch ein Irrthum zu berichtigen, der sich in Bezug auf Obwalden eingeschlichen hat; dieser Kanton hat nämlich nicht einfach das Ergebnis der eidg. Abstimmung im Kanton als Ständesvotum anerkannt, sondern er hat gleich den Kantonen Luzern, Basel-Stadt und Schaffhausen, für die Abgabe dieses Votums eine besondere Volksabstimmung angeordnet, bei welcher nur die nach der kantonalen Verfassung stimmberechtigten Schweizerbürger sich betheiligen durften. In materieller Beziehung ändert dieß nichts an dem Ständesvotum von Obwalden; namentlich ist der zweite Revisionspunkt auch in der kantonalen Abstimmung mit 760 gegen 680 Stimmen angenommen worden. Neben den schon genannten Kantonen, welche eine besondere kantonale Volksabstimmung anordneten, haben noch folgende ihr Ständesvotum durch verfassungsmäßige Gewalten abgegeben: Uri und Nidwalden durch die Landsgemeinde, Freiburg und Tessin durch den Großen Rath.

Aus dem Berichte des Bundesrathes vernehmen wir nun zwar, daß die Schlußnahme des Großen Rathes von Freiburg, durch welche derselbe

die Befugniß, das Ständesvotum abzugeben, für sich in Anspruch nahm, von einigen dortigen Bürgern als verfassungswidrig angefochten worden ist; allein da der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet abgewiesen hat und hierauf die Rekurrenten den ihnen zustehenden Weiterzug an die Bundesversammlung nicht ergriffen, sondern den bundesrathlichen Beschluß anerkannt haben, eine Beschwerde gegen den Großen Rath von Freiburg somit dermalen nicht vorliegt, so können wir uns nicht veranlaßt finden, von Amts wegen die Verfassungsmäßigkeit jenes Dekretes zu untersuchen. Die gesetzgebende Behörde eines souveränen Standes hat immer wenigstens die Präsumtion für sich, daß sie die Kantonsverfassung richtig ausgelegt und angewandt habe; wollte man diese Präsumtion nicht gelten lassen, so müßten wir im vorliegenden Falle nicht bloß bei Freiburg, sondern auch bei allen andern Kantonen näher untersuchen, ob die Vorschriften ihrer Verfassungen genau eingehalten worden seien. Bei den Kantonen, welche das Ergebnis der eidg. Volksabstimmung auch als Ständesvotum gelten ließen, müßte man nachsehen, ob es wirklich die hiefür kompetente Behörde gewesen sei, welche diesen Beschluß gefaßt hat; bei den andern Kantonen, welche ein besonderes Ständesvotum abgeben haben, müßte man ebenfalls die einschlägigen Verfassungsbestimmungen nachschlagen und sodann prüfen, ob dieselben ihre richtige Vollziehung gefunden haben.

Ein so weitläufiges Verfahren einzuschlagen, kann sich die Kommission um so weniger bewogen finden, als die besonders abgegebenen Ständesvoten in der Regel mit den Ergebnissen der eidg. Abstimmung in dem betreffenden Kantonsgebiete übereinstimmen; die wenigen Ausnahmefälle, wo diese Uebereinstimmung nicht besteht, kommen darum nicht in Betracht, weil die betreffenden Revisionspunkte jedenfalls als verworfen zu betrachten sind. Die einzige Frage von materieller Bedeutung ist die, ob der zweite Revisionspunkt von den hohen Ständen Freiburg und Tessin angenommen worden sei, und in dieser Hinsicht ist es ganz gleichgültig, ob man die Beschlüsse der Großen Räte oder die Volksabstimmungen als maßgebend betrachtet. Denn diese letztern weisen in den betreffenden Kantonen ebenfalls bedeutende Mehrheiten zu Gunsten jenes Revisionsantrages aus: in Freiburg von 8664 gegen 6592 Stimmen, in Tessin aber von 6595 gegen 1209 Botanten.

Wir nehmen somit wie der Bundesrath an, daß sämtliche Kantone ihre Ständesvoten in einer den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. November entsprechenden Weise abgegeben haben. Von diesem Standpunkte ausgehend, gelangen wir zu dem Resultate, daß von den beiden Revisionspunkten, welche die Mehrheit des Schweizervolkes angenommen hat, der erste, betreffend Maß und Gewicht, nur von  $9\frac{1}{2}$  Ständen genehmigt, somit in der Kantonsabstimmung in Minderheit geblieben, dagegen der zweite, welcher mehrere Abänderungen am Eingange und Ziff. 1 des Art. 41 sowie im Artikel 48 der Bundesverfassung ent-

hält, von einer Mehrheit von 12 $\frac{1}{2}$  Ständen ebenfalls angenommen worden ist. Diese Mehrheit besteht aus den Kantonen Zürich, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Gestützt auf das so festgestellte Ergebnis der beiden durch Art. 114 der Bundesverfassung verlangten Abstimmungen über die Revisionsvorschläge der Bundesversammlung, nehmen wir keinen Anstand, dem Ihnen gedruckt vorliegenden Beschlusse Entwurf des Bundesrathes seinem ganzen Inhalte nach beizustimmen.

Nur bei Art. 3 desselben möchten wir Ihnen eine kleine Aenderung vorschlagen, die sich mehr auf die Redaktion als auf die Sache bezieht. Es heißt hier nämlich, der Bundesrath werde beauftragt, „für eine entsprechende Fassung der Art. 41 und 48 der gegenwärtigen Bundesverfassung zu sorgen“, während die neue Fassung dieser Artikel in Art. 1 des Dekretes ja schon gegeben ist. Da der Art. 3, wie er vom Bundesrathe vorgeschlagen wird, leicht zu Missverständnissen führen könnte, beantragen wir \*), den Nachsatz desselben zu streichen und einfach zu sagen: „Derselbe wird dem Bundesrathe zur Vollziehung zugestellt.“ Sollte dem Bundesrathe bei seiner etwas unklaren Redaktion des Art. 3 die Absicht vorgehwebt haben, eine neue Ausgabe der Bundesverfassung zu veranstalten, welcher die beiden Art. 41 und 48 in ihrer nunmehrigen veränderten Gestalt einzuverleiben wären, so könnten wir diese Absicht nur billigen, finden es jedoch nicht nöthig, über eine derartige reine Vollziehungsmaßregel in unserm Bundesbeschlusse selbst etwas zu sagen.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 20. Februar 1866.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
Dr. J. J. Blumer.

---

\*) Obiger Kommissionsantrag wurde am 21. Februar vom Ständerath angenommen. Der Nationalrath stimmte bei am 22. gl. Mtz.

## **Bericht der ständeräthlichen Kommission über das Ergebniß der Volksabstimmung betreffend die Bundesrevision. (Vom 20. Februar 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1866
Date	
Data	
Seite	285-288
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.